

## Änderungssatzung

### zur Satzung vom 19.11.2001 über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Kulmbach (Kostensatzung)

Der Landkreis Kulmbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Änderungssatzung:

#### § 1

Das Kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### KOMMUNALES KOSTENVERZEICHNIS (KommKVz) in der Fassung vom 09.03.2015

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 - 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 - 75 €

003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 - 60 €
005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 15 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €
006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 - 75 € je angefangene Stunde
007	<b>Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen:</b> 1. Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)  2. Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax: 2.0 Für bis zu 10 Seiten 2.1 Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten  2.2 Für mehr als 50 Seiten	5 € je übermittelte Datei  7,50 € 7,50 € zuzüglich 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite  27,50 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

<b>Besondere Amtshandlungen</b>		
02	<b>Hauptverwaltung</b>	
020	<b>Landkreisordnung</b>	
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 3 LKrO)	10 - 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden (Art. 12a LKrO) und Bürgeranträgen (Art. 12b LKrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 - 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 - 2.500 €
	3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO 1977
	4.1 sonst	12,50 - 200 €
03	<b>Finanzverwaltung</b>	
031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 - 150 €
63	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an landkreiseigenen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 - 300 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 StrWG	10 - 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 - 2.500 €
	(Die Gebühr für die Sondernutzung richtet sich nach der Satzung des Landkreises über Sondernutzung an Kreisstraßen in der jeweils gültigen Fassung)	

64	<b>Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)</b>	
640	Zustimmung als Träger der Straßenbaulast zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 TKG <small>(Eine Nutzungsgebühr wird daneben nicht erhoben, da nach § 68 Abs. 1 TKG die Nutzung der Verkehrswege durch Telekommunikationseinrichtungen unentgeltlich ist)</small>	10 - 300 €
7	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 - 400 €
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 - 1.250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 - 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 - 600 €

## § 2

Das geänderte Kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) in der Fassung vom 09.03.2015 wird neue Anlage der Satzung vom 19.11.2001 über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Kulmbach (Kostensatzung) und ersetzt damit die bisherige Anlage.

## § 3

Diese Änderungen treten am 01.04.2015 in Kraft.

Kulmbach, 09. März 2015

Söllner  
Landrat